

2026

NEERACH-2026-0357

8.1 Forstwirtschaft

Absolutes Feuerverbot; Anordnung ganzes Gebiet Politische Gemeinde Neerach**Ausgangslage**

Mit Verfügung vom Donnerstag, 25. Juni 2026 hat die kantonale Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, ab Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe für das ganze Kantonsgebiet erlassen. Es ist verboten, im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen). Zudem ist es verboten, im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Neerach sowie in der Umgebung hat es seit längerer Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Die Wiesen, Felder, Böschungen und Waldgebiete sind deshalb sehr trocken. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes ist erheblich, bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen. In den kommenden Tagen ist weiterhin nicht mit ausreichend Niederschlag zu rechnen, die Temperaturen bleiben auf sehr hohem Niveau. Die Brandgefahr wird sich deshalb weiter verschärfen. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regensmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Der Gemeindepräsident und Sicherheitsvorsteher, beurteilen nach Rücksprache mit den relevanten Spezialisten (u.a. Feuerwehrkommandant, Stv. Förster) die allgemeine Brandgefahr deshalb als sehr hoch.

Erwägungen

Absolutes Feuerverbot

Gemäss § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die politische Gemeinde (Abs. 2).

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das absolute Feuerverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel.

Die Voraussetzung für ein absolutes Feuerverbot im gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Neerach ist damit, gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 VVB, per sofort gegeben.

Das absolute Feuerverbot bedeutet konkret:

- kein Entfachen von offenem Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen),
- kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Holzkohle oder ähnlichem, brennbaren Material (z.B. Einweggrills) betrieben werden. Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist mit der notwendigen Vorsicht erlaubt,
- kein Wegwerfen von brennbaren Raucherwaren (z.B. Zigaretten) oder Streichhölzern,
- kein Steigenlassen von sogenannten Himmels-/Glücks-/Wunschlaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Heissluftballonen etc.,
- kein Abbrennen von Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) sowie
- keine Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer).

Vom absoluten Feuerverbot ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Fall kippsicher und auf feuerfestem Untergrund (z.B. auf befestigten Plätzen) aufgestellt sein müssen.

Die Bundesfeier am 1. August 2026 soll wie geplant am gewohnten Ort (Festgelände Innenhof Primarschulanlage "Sandbuck") stattfinden. Ob dannzumal ein Höhenfeuer entfacht werden kann, muss zu gegebener Zeit neu beurteilt werden.

Das absolute Feuerverbot soll ab 13. Juli 2026, bis auf Widerruf, gelten und wird, infolge Dringlichkeit gestützt auf § 41 des kantonalen Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG) in Verbindung mit Art. 25 und Art. 48 Buchst. a des Geschäfts- und Verwaltungsreglements der Politischen Gemeinde Neerach (GVR), durch den Gemeindepräsidenten erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Feuerverbotes bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Die Bevölkerung ist mittels Newsmeldung auf der Gemeindehomepage inkl. Newsletter an sämtliche Abonnenten über das absolute Feuerverbot zu informieren.

Da das absolute Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Amtliche Publikation

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen. Zudem veröffentlichen die Gemeinden ihr Recht in ihrer systematischen Rechtssammlung (Abs. 2).

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Für das gesamte Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Neerach gilt ab Montag, 13. Juli 2026 ein absolutes Feuerverbot. Dieses Verbot umfasst:
 - das Entfachen von offenem Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätze),
 - das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Holzkohle oder ähnlichem, brennbaren Material betrieben werden. Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist mit der nötigen Vorsicht erlaubt,
 - das Wegwerfen von brennbaren Raucherwaren (z.B. Zigaretten) oder Streichhölzern,
 - das Steigenlassen von sogenannten Himmels-/Glück-/Wunschlaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Heissluftballonen etc.
 - das Abbrennen von Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) sowie
 - Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer etc.)
2. Das absolute Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Gemeindeverwaltung, Abteilungen Präsidiales sowie Einwohner und Sicherheit, werden mit der Umsetzung des absoluten Feuerverbotes sowie der Publikation dieser Verfügung beauftragt.
4. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich

Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. d sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

5. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindewebsite, Newsletter und Anschlägen
 - Gemeinderat (6); per E-Mail
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Niederglatt, Sonnenbergstrasse 14, 8172 Niederglatt; mysa@kapo.zh.ch
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrsstützpunkt Bülach, Reitergasse 2, 8180 Bülach; rzu-vzb@kapo.zh.ch
 - Kantonspolizei Zürich; per E-Mail: lagezentrum@kapo.zh.ch
 - Zweckverband Feuerwehr "Banesto", Feuerwehrkommandant Roman Jost; per E-Mail: roman.jost@banesto.ch
 - Feuerwehr Banesto und Zivilschutzorganisation "Lägern-Egg", Verbandssekretär Reto Ferri; per E-Mail an reto.ferri@laege.ch
 - Primarschule Neerach, Leiterin Schulverwaltung Marianne Zingg; per E-Mail: marianne.zingg@primarschule-neerach.ch
 - Zweckverband Forstrevier "Egg-Ost – Stadlerberg", Förster Roland Steiner; per E-Mail: forst@eggost.ch
 - Gemeindewerk; per E-Mail: gemeindewerk@neerach.ch
 - Abteilungen Präsidiales sowie Einwohner und Sicherheit
 - Gemeindeschreiber; zur mündlichen Information an das Verwaltungspersonal
 - 8.1 Forstwirtschaft – Absolutes Feuerverbot Gemeindegebiet Neerach

Gemeindepräsident Neerach



Jan Vollenweider
Gemeindepräsident